



vertraulich

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Robert Reschke

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB7/86

Datum: 28. APR. 2026

Verantwortung für Umweltskandal in Strehlen AF1290/26

Sehr geehrter Herr Reschke,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am 17. April berichtete eine Dresdner Tageszeitung: „Der fragwürdige Umgang der Stadtverwaltung mit der Asbest-Gefahr nach dem Barackenbrand an der Caspar-David-Friedrich-Straße in Dresden-Strehlen: TAG24 berichtete exklusiv über die ominöse Putzaktion des Rathauses mit einer Kehrmachine und die Ausbreitung der Asbest-Bruchstücke von dem ungesicherten Brandmüll-Areal in umliegende Gärten. Jetzt schaltet sich die Rechtsaufsicht der Stadt ein.“

1. Waren oder sind Menschen durch die Überreste des Brandes, wie medial berichtet, gefährdet?“

Nach Einschätzung der Stadtverwaltung Dresden geht von den Brandresten keine unmittelbare und akute Gefährdung für Menschen aus. Bei der vorzunehmenden Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass eine Freisetzung möglicher Asbestfasern derzeit (ähnlich wie vor dem Brand) nur durch Witterungseinflüsse erfolgt. Außerdem befinden sich die Brandreste im Freien. Dies führt dazu, dass die Faserkonzentration in der Luft unmittelbar verdünnt wird. Davon abgesehen handelt es sich um einen vorübergehenden Zustand bis zur Beräumung der Brandreste.

2. „Warum wurden die Gefahren nach dem Brand eines Gebäudes an der Caspar-David-Friedrich Straße nicht unverzüglich beseitigt?“

Die Entsorgung der Brandreste gehört zu den rechtlichen Verpflichtungen des Grundstückseigentümers. Die untere Abfallbehörde hat unmittelbar nach dem Brandereignis den Grundstückseigentümer ermittelt, mit diesem Kontakt aufgenommen und über die Notwendigkeit der Entsorgung der Brandreste informiert. Anschließend stand die untere Abfallbehörde in kontinuierlichem Austausch mit dem Grundstückseigentümer über dessen Veranlassungen zur Entsorgung der Brandabfälle.

Nunmehr hat die untere Abfallbehörde den Grundstückseigentümer weiter per Bescheid verpflichtet, die Brandreste innerhalb von fünf Werktagen ab Zustellung des Bescheides abzudecken und innerhalb von zehn Werktagen nach Zustellung des Bescheides zu entsorgen. Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt und Zwangsmittel angedroht.

3. „Warum wurde eine fachlich falsche Entscheidung zum Einsatz einer Kehrmaschine getroffen?“

Es lagen Beschwerden einerseits zu Brandresten auf dem Gehweg und andererseits zur provisorischen Absperrung des Gehweges durch die Feuerwehr vor, sodass die Reinigung des Gehweges veranlasst wurde.

4. „Aus welchen Gründen hat sich die Rechtsaufsicht in diesen Vorgang eingeschaltet?“

Nach Kenntnis der Stadtverwaltung Dresden wurde die Landesdirektion Sachsen dazu von einer Tageszeitung angefragt. Für den Bereich der Arbeitssicherheit ist ausschließlich die Landesdirektion zuständig. Welche Veranlassung die Landesdirektion gesehen hat, ist nicht bekannt. Unabhängig davon besteht eine kontinuierliche behördliche Zusammenarbeit mit der Landesdirektion aufgrund bestehender Zuständigkeits- und Aufgabenregelungen.

5. „Wer trägt in der Dresdner Stadtverwaltung die Verantwortung dafür die offenbar fachlich falsche Einschätzung der Gefahrenlage und die zögerliche Bearbeitung dieser?“

Das Vorliegen einer fachlich falschen Einschätzung der Gefahrenlage ist diesseits nicht erkennbar. Eine zögerliche Bearbeitung des Vorgangs liegt „ebenfalls“ nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert